

Coaching aus gewerberechtlicher Sicht

Die Abteilung Rechtspolitik übermittelt im Zusammenhang mit der Frage zu „Coaching und Burnout“ folgende Stellungnahme, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich dabei um keine rechtsgültige Entscheidung, sondern um eine Rechtsmeinung unter Einbeziehung der Rechtsansichten der betroffenen Fachgruppen der Wirtschaftskammer Wien handelt, welche weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden, bindet.

Aus diesem Grund kann diese Rechtsauskunft nur unverbindlichen Charakter haben.

Im Rahmen des Coaching bei Burnout ist zu differenzieren, ob das Coaching auf die Struktur des Unternehmens als solche oder auf individuelle Personen abzielt.

Sofern das Coaching im Rahmen der Personalberatung, der Personalorganisation sowie des Organisationsmanagements stattfindet, sind diese Tätigkeiten vom Berufsbild des Unternehmensberaters gedeckt und daher im Rahmen der Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung möglich.

Werden hingegen im Rahmen des Coaching individuelle Konzepte (z.B. Maßnahmen und Lösungen für einzelne Personen) erstellt, wäre diese Tätigkeit primär dem reglementierten Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters zuzuordnen.

In der Praxis können durchaus Grenzfragen bzw. Überschneidungen auftreten. Im Rahmen der Nebenrechte gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer GewO ist es möglich, in geringem Umfang (5 bis 10 Prozent) Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, welche die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, wobei in Ausübung der Nebenrechte der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebs erhalten bleiben müssen.

Bezüglich Ihrer Frage, ab wann eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist gilt Folgendes:

Gemäß § 1 Absatz 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Auf die Höhe des Ertrages kommt es nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht an. Auch für Tätigkeiten, welche nur in geringem Ausmaß ausgeübt bzw. für welche nur ein geringes Einkommen erzielt werden, wäre eine entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich, um nicht Gefahr zu laufen unbefugt auszuüben

...

Auch bei der Gruppe der EPU's gilt hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Unternehmensberatung und Lebens- und Sozialberatung folgende Differenzierung:

Sofern im Rahmen des Burnout Coaching betriebswirtschaftliche Themen bzw. Fragestellungen bezüglich organisationsrechtlicher und struktureller Art behandelt werden, fallen diese Themenbereiche in den Bereich des Unternehmensberaters.

Werden hingegen im Rahmen des Coaching Bereiche auf persönlicher Ebene bzw. im Zusammenhang mit der persönlichen Lebensgestaltung thematisiert, obliegen diese Tätigkeiten dem Lebens- und Sozialberater.

Wie bereits ausgeführt, sind die Grenzen zwischen diesen Themenbereichen nicht immer genau ersichtlich bzw. kann es in der Praxis des Öfteren zu Überschneidungen zwischen den genannten Gewerben kommen.

Dr. Doris-Martina Podesva
Abteilung Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Wien

Wien, im März 2012